

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 der öö. GemO. 1990 wird die

Bibliothek - Tarifordnung

der Marktgemeinde Günskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 14.12.2017 kundgemacht:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Medien der Bücherei der Marktgemeinde Günskirchen werden Gebühren eingehoben. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind von den Gebühren befreit.

§ 2

Entgelt

Jahresbeitrag/Bücher/Zeitschriften/Media2go	€	25,00
Spiele	€	2,00
Hörbücher	€	2,00
Verlängerung pro Spiel u. Hörbuch je angefangener Woche	€	0,50
Ersatzkundenkarte/Verlust	€	1,00

Von der Leihgebühr für Bücher und Zeitschriften sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgenommen.

Die Leihgebühr für Spiele und Hörbücher gilt für ALLE Mitglieder der Bibliothek.

§ 3

Einhebung der Entgelte

Der in dieser Tarifordnung angeführte Jahresbeitrag gem. § 2, Abs. b. wird durch die Marktgemeinde Günskirchen dem Benutzer der Bibliothek gesondert vorgeschrieben. Alle anderen Entgelte werden sofort durch den (die) Leiter(in) oder das hiezu beauftragte Personal eingehoben.

§ 4 **Ausleihe, Leihfrist**

Gegen Vorlage der Kundenkarte können Bücher, Zeitschriften, Spiele und Hörbücher für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

1. Die Leihfrist beträgt für aktuelle Zeitschriften eine Woche.
2. Die Leihfrist beträgt für alle anderen Medien drei Wochen.
3. Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder schriftlich (bibliothek@gunskirchen.ooe.gv.at) verlängert werden.
4. Alle Medien können maximal zweimal verlängert werden. Davon ausgenommen sind reservierte Medien.
5. Die Weitergabe von ausgeliehenen Medien ist nicht erlaubt.

§ 5 **Versäumnisgebühr**

Wenn Bücher oder Medien nicht fristgerecht zurückgebracht werden, wird pro Woche und Medium eine zusätzliche Gebühr von € 0,50 verrechnet. Werden nach dreimaliger schriftlicher Mahnung die entliehenen Medien nicht zurückgebracht, wird der Wert der Medien zuzüglich der Versäumnisgebühr verrechnet.

Die Versäumnisgebühr gilt für ALLE Mitglieder der Bibliothek.

§ 6 **Kostenersatz**

Für die Beseitigung von Verschmutzungen oder die Behebung anderer Beschädigungen behält sich die Marktgemeinde Gunskirchen im Einzelfall vor, einen Kostenersatz zu verlangen. Stark beschädigte oder verloren gegangene Medien sind jedoch unbedingt mit dem Neuwert zu ersetzen.

§ 7 **Fälligkeit**

Der Jahresbeitrag ist bis zum 15. Februar des jeweiligen Jahres zu entrichten. Alle anderen Entgelte dieser Tarifordnung sind bei Entlehnung im Vorhinein zu entrichten.

§ 8 **Umsatzsteuer**

In den mit dieser Bibliothek-Tarifordnung festgesetzten Entgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

§ 9 **Inkrafttreten**

1. Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Tarifordnung wird die Tarifordnung in der Fassung des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 6. Juli 2010, gültig ab 1. Jänner 2011, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Josef Sturmair

angeschlagen am:

abgenommen am: